



## MERKBLATT

### zum Rücktritt/Versäumnis von Leistungskontrollen

---

Gemäß § 26 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig (SO) vom 08.05.2012, zuletzt geändert am 02.09.2014, ist ein Prüfungsrücktritt nur zu genehmigen, wenn der Studierende **unverzüglich** die Gründe für den Rücktritt gegenüber der verantwortlichen Lehrkraft **schriftlich** geltend macht. Die hierfür zuständigen Lehrenden sind als Ansprechpartner:innen im Semesterführer VORKLINIK oder KLINIK im Studierendenportal stets aktualisiert hinterlegt.

Grundsätzlich bedeutet „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern und ist gewahrt, wenn der Nachweis über den Rücktrittsgrund bei der verantwortlichen Lehrkraft **innerhalb von drei Werktagen\*** eingeht. Die Frist beginnt am Tag nach der Leistungskontrolle. Nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt.

Genehmigt die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt (vgl. § 26 Abs. 2 SO). Versäumt ein Studierender einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne unverzüglich, geltend gemachten triftigen Grund, so ist die Erfolgskontrolle mit „nicht ausreichend“ zu bewerten (vgl. § 26 Abs. 1 SO).

Gem. § 26 Abs. 2 SO ist im Falle eines **krankheitsbedingten Rücktritts** die Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung** erforderlich. Ab dem 1. Januar 2025 wird gemäß § 36 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulgesetzes für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit benötigt. **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) genügt nicht!**

Die elektronische Übermittlung einer ärztlichen Bescheinigung (e-AU) ist nicht möglich.

\* **Definition Werktag:** Montag bis Samstag gelten als Werktag, sofern er nicht auf einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag oder einen solchen des Freistaates Sachsen fällt.